

A n t r a g

der Abgeordneten Wedl, Dr. Brezovszky, Binder, Deusch, Fürst, Leichtfried, Stangl und anderen über die Förderung erhaltenswerter Ortsbilder.

Mehrere Bundesländer haben in den letzten Jahren gesetzliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung charakteristischer Ortsbilder ergriffen. Das ist zweifellos das Ergebnis eines Gesinnungswandels in der öffentlichen Meinung, dem zufolge der rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht mehr der absolute Vorrang eingeräumt wird und der Wunsch nach Erhaltung historisch gewachsener Ortskerne und Ortsteile immer stärker zum Ausdruck kommt. Durch die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes wurde diesen Überlegungen, so weit sie von gesamtstaatlichem Interesse sind, bereits Rechnung getragen. Der vorliegende Entwurf bezweckt nun keinesfalls, in die Angelegenheiten des Denkmalschutzes einzugreifen. Die Intentionen der Antragsteller gehen vielmehr dahin, an die Maßnahmen des Denkmalschutzes anzuschließen und Förderungsmaßnahmen bei jenen charakteristischen Ortsbildern einzusetzen, deren Erhaltung im Interesse einer örtlichen Gemeinschaft liegt.

Zur Erreichung dieser Ziele ist der vorliegende Entwurf als reines Förderungsgesetz konzipiert, während die materiell-rechtlichen Vorschriften, der angeschlossenen Aufforderung an die Landesregierung entsprechend, in der Bauordnung geregelt werden sollen. Durch eine entsprechende Änderung der Bestimmungen über die Bebauungspläne soll den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt werden, Schutzzonen zur Erhaltung des Ortsbildes festzusetzen. Innerhalb dieser Schutzzonen sind dann in Form eines Ortsbildkonzepts die Details für die äußere Gestaltung von Bauwerken und Flächen festzulegen.

Für jene Maßnahmen, die ausschließlich aufgrund eines derartigen Ortsbildkonzept erforderlich sind, ist eine Abgeltung der dadurch entstehenden Mehrkosten vorgesehen, und zwar in Form eines Rechtsanspruchs. Unter den förderbaren Mehrkosten werden jedoch nur solche zu verstehen sein, die nicht ohnehin auf Maßnahmen zurückzuführen sind, die bereits aufgrund anderer Bestimmungen des Bebauungsplans oder aufgrund der allgemeinen Bestimmungen der Bauordnung erforderlich sind. Um jedoch eine übermäßige finanzielle Belastung der Gemeinden zu vermeiden, ist vorgesehen, daß das Land Niederösterreich den Gemeinden einen Beitrag von 50 % leistet. Neben dieser Förderung aufgrund eines Rechtsanspruchs bleibt es den Gemeinden freigestellt, auch Vorhaben zu fördern, die über das in einem Ortsbildkonzept festgelegte Ausmaß hinausgehen.

Besonderes Augenmerk wurde auf ein möglichst übersichtliches und unbürokratisches Verfahren gelegt. Bei einer komplizierten Regelung des Antragsverfahrens und dadurch verzögerter Auszahlung der Förderung könnte nämlich mancher in Betracht kommender Förderungswerber von der Durchführung eines im Interesse des Ortsbildschutzes gelegenen Vorhabens Abstand nehmen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der zuliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Entwurf zur Änderung der NÖ Bauordnung

vorzulegen, in dem die Möglichkeit einer Festlegung von Schutzzonen zur Erhaltung charakteristischer Ortsbilder im Bebauungsplan vorgesehen ist.

Für diese Schutzzonen ist die Ausarbeitung von Ortsbildkonzepten mit den Einzelheiten der äußeren Gestaltung von Baulichkeiten und Flächen sowie die Bezeichnung des erhaltenswerten Baubestandes zwingend vorzusehen.

3. Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Finanzausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.